

**Nachfragen zur Anfrage der Grünen internationalen offenen Liste INTR/006/2021 vom 05.03.2021, für die Sitzung des Integrationsrates am 21.04.2021**

**Hier: Unterstützung von Schüler\*innen im Rahmen des Distanzlernens**

**Vorbemerkung**

Der Schulträger Landeshauptstadt Düsseldorf ist für die sogenannten „äußeren Schulangelegenheiten“ zuständig. Hierzu gehören im Wesentlichen die Schulgebäude, die Einrichtung und Ausstattung der Schulräume, die Organisation des Schülerspezialverkehrs sowie die Gestellung und Personalverantwortung von bzw. für Schulhausmeister\*innen und Schulsekretärinnen.

Die sogenannten „inneren Schulangelegenheiten“ umfassen die Organisation des Schulbetriebes, die Gestaltung der schulischen Prozesse sowie die Inhalte, Methoden und Organisation des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen und die Lehrkräfte. Die Lehrkräfte sind Beamte\*innen bzw. Beschäftigte des Landes NRW und nicht der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Da es sich beim Herkunftssprachlichen Unterricht um innere Schulangelegenheiten handelt, erfolgte die Beantwortung durch die Untere Schulaufsicht für Grund-, Haupt- und Förderschulen.

**Frage 1:**

Inwiefern werden Lehrer\*innen, die in den Herkunftssprachen unterrichten, digital ausgestattet und unterstützt? Bspw. mit Endgeräten aber auch Lizenzen für digitale Plattformen (Zoom, Jitsi, Bluebutton, Moodle usw.)

**Antwort:**

Jede HSU-Lehrkraft ist Mitglied im Kollegium einer konkreten Schule. Wie für alle Lehrkräfte der Regelschulen können für die HSU-Lehrkräfte digitale Endgeräte angeschafft werden.

Die HSU-Lehrkräfte können die in ihrer Schule verwendeten Lizenzen nutzen.

**Frage 2:**

Woran liegt es, dass die Lehrkräfte für herkunftssprachlichen Unterricht nicht im Schulbetrieb aktiv eingebunden werden, um in ihren Fächern von dem strukturellen System der Schulen Gebrauch machen zu können?

**Antwort:**

Die Düsseldorfer Schulen nutzen unterschiedliche Systeme für das Lernen auf Distanz. Da sich die Lerngruppen des herkunftssprachlichen Unterrichts mit Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Schulen zusammensetzen, kann nicht auf ein System einer bestimmten Schule zurückgegriffen werden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf arbeitet an einer Lösung für diesen Bereich.

**Frage 3:**

In welchen Herkunftssprachen werden bereits im Rahmen des Distanzunterrichts der digitale Unterricht vermittelt und in welchen nicht und woran liegt es?

**Antwort:**

In allen Sprachen kann der Unterricht auf Distanz in digitaler Form stattfinden (s. auch Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG – VO Distanzunterricht, Anlage 1).

Die Lehrkräfte werden dabei durch geeignete Fortbildungsangebote unterstützt.

**Frage 4:**

Wie oft findet der Distanzunterricht in allen Herkunftssprachen statt? Bitte begründen Sie auch, wenn kein Distanzunterricht in einer Herkunftssprache stattfindet, woran es liegt.

**Antwort:**

Der Unterricht soll in allen Herkunftssprachen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Dies kann auch im Distanzunterricht gewährleistet werden.

**Frage 5:**

Wie werden Hausaufgaben in den herkunftssprachlichen Unterricht kommuniziert? Wie werden Hausaufgaben von den Schüler\*innen an die Lehrkräfte übermittelt? Über welche Kanäle nehmen die Lehrkräfte mit den Schüler\*innen Kontakt auf, um den Lehrplan in den Herkunftssprachen zu vermitteln?

**Antwort:**

Die Lehrkräfte informieren die Eltern über die Unterrichtsgestaltung und die Organisation ihres Unterrichts auf Distanz (vgl. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 28.06.2016 „Herkunftssprachlicher Unterricht“, Anlage 2). Dazu gehört auch der Umgang mit den Hausaufgaben. Den Lehrkräften ist der Weg der Kommunikation freigestellt.